Anlage 18 zur GRDrs. 824/2023

# Verlängerung eines Stellenvermerks zum Stellenplan 2024

| Stellennummer,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk  bisher  **neu** | durchschnittlicher jährlicher kostenwirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 360.0503.113  3650 5300 | Amt für Umweltschutz | EG 13 | Sachbearbeiter/ -in | 1,0 | KW 01/2024  **KW 01/2026** |  |

## Begründung:

Die Stelle wurde zum Stellenplan 2022 mit KW 01/2024 geschaffen. In § 7c Klimaschutzgesetz BW ist festgelegt, dass die großen Kreisstädte und Kommunen einen kommunalen Wärmeplan erstellen müssen. Dieser muss dem zuständigen Regierungspräsidium spätestens zum 31. Dezember 2023 erstmals vorgelegt werden und anschließend alle 7 Jahren fortgeschrieben und erneut vorgelegt werden (§ 7d Klimaschutzgesetz BW). Das Land Baden-Württemberg stellt über die Klimaschutz- und Energieagentur BW (KEA) einen Leitfaden zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung zur Verfügung. Anhand dessen konnte die für Stuttgart optimale Herangehensweise festgelegt werden und die erste Version des Wärmeplans kann bis Ende 2023 erarbeitet werden. Generell soll der Wärmeplan den Transformationsprozess der nächsten Jahrzehnte begleiten und bei allen städtebaulichen Planungen und Entwicklungen berücksichtigt und fortlaufend der veränderten Lage angepasst werden. Aus diesem Grund ist nicht nur die einmalige Erstellung, sondern die fortlaufende Fortschreibung vom Land gefordert. Zusätzlich muss die Wärmeplanung auf die beschlossene Strategie der Stadtwerke Stuttgart abgestimmt und aktualisiert werden.

Die bisherige Erfahrung bei der Bearbeitung zeigt, dass die Stelle zur Bearbeitung der o. g. Aufgaben notwendig ist. Der Vermerk wird zunächst um 2 Jahre verlängert. Der dauerhafte Bedarf soll zum Stellenplan 2026/2027 erneut überprüft werden. Bei Vollzug des Vermerks könnten die Aufgaben nicht bearbeitet werden.